

Die Wiederherstellung.

(Quelle: Auszug aus; Das Kgr. Westphalen und seine Armee im Jahr 1813 von Friedrich August Karl von Specht)

Nach der grossen Völkerschlacht benutzten die Verbündeten die Niederlage Napoleons und drangen rasch nach dem Rheine vor. Den 28. Oktober 1813 war das Hauptquartier des Kaisers Alexander und des Feldmarschalls Fürst Barkley de Tolly in Meinigen, das des Kaisers von Österreich und des Oberfeldherrn der verbündeten Armeen Fürst Schwarzenberg in Schmalkalden, das des Fürsten Blücher in Berka und des Kronprinzen von Schweden in Mühlhausen.

Schon früher war von der schlesischen Armee der General Graf St. Priest mit dem 8. Korps entsendet worden um Kassel zu besetzen, woselbst die Avantgarde desselben unter dem General Jousefowitsch in der Nacht vom 28. auf den 29. Oktober eintraf (**Nicht wie es in andern Schriften heißt, die Avantgarde des Grafen Woronzoff; vielmehr traf diese erst am 29sten Nachmittags ein**). Das Korps selber besetzte unter lauten Freudenbezeugungen der Einwohner den 29. Oktober die Stadt, wo gleich darauf noch die Vorhut des Korps vom General Woronzoff von der Nordarmee ankam und später Theile des Bülow'schen Korps einrückte, welche letztere mit dem Korps von Winzingerode bestimmt waren gegen den Niederrhein vorzugehen. Das Winzingerodesche Korps passierte den 3. November Kassel um der Division Rigauld zu folgen, welche sich auf Düsseldorf zurückzog.

Das Hauptquartier St. Priest's, der den Obersten von Ratzen zum Stadtkommandanten ernannt hatte, blieb bis zum 5ten November in Kassel, das des Kronprinzen von Schweden kam den 30. Oktober nach Heiligenstadt, den 1. November nach Göttingen und blieb daselbst bis zum 4ten November; vom 6ten an aber kam es bis zum 16. November nach Hannover, wo der Prinz mit unaussprechlichem Jubel empfangen wurde. Er stand noch bei den Hannoveranern in gesegnetem Andenken aus den Jahren 1804 und 1805, in welchem er als Marschall Bernadotte mit einer französischen Armee das Land besetzt hielt und mit sehr menschenfreundlichem Sinne verwaltete (vom 19. Juni 1804 bis zum 30. November 1805). Von der schlesischen Armee kam den 30. Oktober das Hauptquartier von York nach Schenklengsfeld, von Sacken nach Friedewald, das des Marschalls Blücher nach Bach, von wo diese Armee über das Vogelsgebirge auf Giessen, die österreichische Armee etc. aber von Schmalkalden nach Frankfurt vorging; also dass bereits in der ersten Hälfte Novembers die sämtlichen Provinzen, aus denen das Königreich Westphalen zusammengesetzt gewesen, vom Feinde befreit, in den Ländern des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und Hannover, dem Herzogthum Braunschweig, den alten preußischen Provinzen des linken Elbufers und Westphalens etc. die Sklavenketten gebrochen und der Krebschaden, der der deutschen Nationalität eingepflegt, mit der Wurzel abgeschnitten war.

Die ersten Handlungen der nun wieder eintretenden alten Regierungen waren auf die Steuerung aller Unordnungen gerichtet, wozu auch die verbündeten Generale durch Bekanntmachungen sich veranlasst sahen. Sie bezweckten damit, da sie im Drange der Kriegsereignisse nicht sogleich die ganze Verwaltung der Länder umzuändern vermochten, die Bevölkerung im Gehorsam der alten bestehenden Gesetze vorläufig zu erhalten, damit wenigstens fürs Erste keine Störungen in den Lieferungen der so dringend nothwendigen Kriegserfordernisse eintreten und die durchmarschierenden Truppen eine geregelte Verpflegung vorfänden.

In der Herrschaft Schmalkalden, welche der General von Thielemann bereits den 25. Oktober besetzte, erließ derselbe zu diesem Endzweckfolgenden Tagesbefehl:

„Nachdem nunmehr das Königreich Westphalen und zwar gegenwärtig der Kreis Schmalkalden von den höchsten verbündeten russisch-österreichisch-preußischen Mächten in Besitz genommen worden ist, so gebiete ich hiermit, dass jeder Staatsdiener und Beamter das ihm übertragene Amt nicht verlasse, sondern seine Pflichten gemäß dasselbe treulich fortführen soll.

Allen und jedem Unterthan gebiete ich auch, sich an keinem dieser Staatsbeamten zu vergreifen, vielmehr sie als Diener des Staats forthin zu respektieren und in

allen Stücken gute Ruhe und Ordnung, wie solche von treuen Unterthanen gefordert wird zu halten. Alles dieses bei harter Strafe.“

Gegeben zu Schmalkalden am 25. Oktober 1813.

Der russisch kaiserliche Generallieutenant
Freiherr von Thielemann

Auch sah sich der kaiserlich russische Generallieutenant Graf St. Priest vor seiner Abreise von Kassel, am 3. November, eine ähnliche Bekanntmachung zu erlassen genöthigt, da das Landvolk und besonders die Bewohner der Landstädte in Gärung waren und die Beamten nicht mehr anerkennen wollten:

„Der kaiserlich russische Generallieutenant Graf St. Priest, unterrichtet, dass an einigen Orten der von den alliierten Truppen besetzten Lande die Unterthanen den ihnen vorgesetzten Behörden den schuldigen Gehorsam verweigern und gegen einzelne ruhige Einwohner grobe Excesse und persönliche Misshandlungen ausüben, macht hierdurch bekannt, dass sämtliche Behörden und insbesondere die Verwaltungsbeamten beauftragt sind, ihre Amtsverrichtungen fernerhin in ihrem ganzen Umfange fortzusetzen und vorzüglich alles dasjenige anzuordnen und zu vollziehen, was auf die Lieferungen zum Unterhalt der alliierten Truppen Bezug hat. Jeder der es wagt einen öffentlichen Beamten oder seine Mitbürger, es sei unter welchem Vorwande es wolle, zu beleidigen, soll als ein Feind der öffentlichen Ruhe angesehen, sofort gefänglich eingezogen und nachdrücklich bestraft werden.“

Der kaiserlich russische Generallieutenant
Graf St. Priest

Da aber diese so wenig als der nachfolgende Aufruf des Kurprinzen, den Unruhen und Verfolgungen im Lande Einhalt taten; so erließ der Oberbefehlshaber der Verbündeten Fürst Schwarzenberg, von Frankfurt unterm 7. November eine drohende Proklamation, worin er sagt: dass wenn fernerhin bei Entrichtung nothwendiger Abgaben Gehorsam vom Volke verweigert werde, die Behörden den Beistand der bewaffneten Macht nachzusuchen hätte, der ihnen von Seiten der verbündeten Heere nicht verweigert werden solle.

Am 30. Oktober hielt der Kurprinz von Hessen Einzug in seine Vaterstadt Kassel und nahm durch die nachstehende Proklamation Besitz von dem Lande seiner Väter:

Hessen!

„Mit Eurem Namen nenne ich Euch wieder. Ihr hattet ihn, sowie den Namen der Deutschen verloren; aber nicht die Treue und Anhänglichkeit an Euren Fürsten. Dieses bewies die lebhafteste Freude, mit der ihr mich empfindet und welche mir den Tag meines Einzugs unvergesslich macht. Von dem Schlachtfelde, wo auch Eure Befreiung von fremder Herrschaft durch die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte erkämpft wurde, eilte ich zu Euch und finde Euch Euren braven Vorfahren ähnlich, welche stets den Gefahren des Krieges herzhafte entgegen gingen. In Kurzem werdet auch Ihr in die Reihen der Streiter für Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit eintreten. Meldet Euch deswegen bei Denen, die Ich hierzu beauftragen werde, um zu diesem grossen Zwecke bereit zu sein, sobald mein Vater, Euer Fürst, der nächstens zu Euch zurückkehren wird, Euch dazu aufruft; und zeigt Euch würdig seiner Liebe, Eures Namens und Eurer Befreiung, jetzt durch Mäßigung, Ruhe und Ordnung; dann unter den Waffen, durch den Muth und die Standhaftigkeit. die Euch immer auszeichneten.“

Kassel, den 5. November 1813

Wilhelm
Kurprinz von Hessen

Endlich mit dem 21. November 1813 erschien der längst ersehnte Tag, der dem treuen und biedern Hessenvolk nach einer siebenjährigen schmerzlichen Trennung seinen heißgeliebten Fürsten und Landesvater wiedergab. War schon beim Einzuge des Kurprinzen der Zulauf und

Jubel unbeschreiblich gewesen, so überstieg er nun alle Grenzen, als seine Durchlaucht, der Kurfürst nebst Gemahlin ihren feierlichen Einzug hielten. Man spannte ihm die Pferde aus und zog den Wagen im Triumphe bis zum Absteigequartier in das Schloss Bellevue, wo sie von ihren beiden Töchtern, den Herzoginnen von Gotha und Bernburg empfangen wurden und wo mit gleichem Jubel auch des andern Tages die Kurprinzessin abstieg.

Nachdem durch Übereinkunft mit den hohen verbündeten Monarchen dem Kurfürsten der Besitz seiner Staaten verbürgt, und der Zentralverwaltung unter v. Stein nicht unterworfen worden, erließ er die folgende Proklamation, bis zu deren Erscheinen aber bereits Aufrufe und Verordnungen erlassen und Vereine aller Art gestiftet, überhaupt alles gethan worden, was die Umstände nur irgend für ratsam erachten ließen, um recht bald ein zahlreiches und tüchtiges Heer (Der Kurfürst hatte sich erboten ein Korps von 24'000 Mann zu stellen) ins Feld rücken lassen zu können und des Landes Freiheit mit seiner Söhne eigenem Blute erringen und besiegeln zu helfen.

Proklamation.

„Zerbrochen sind --- mit Gottes sichtbarer Hilfe --- durch die siegreichen Waffen der gegen Frankreich verbündeten Mächte, die Fesseln, welche seit sieben Jahren auch Euch, meine geliebten Unterthanen! drückten. Der Besitz Meiner gewaltsam entrissenen Staaten ist Mir wieder eingeräumt und durch feierliche Traktate gesichert. Dass Ihr gern unter meiner Führung zurückgekehrt, --- dafür bürgt Mir die den biedern Hessen immer eigen gewesene treue Anhänglichkeit an ihr Regentenhaus; die jubelnde Freude, womit ihr bei Meinem hiesigen Einzug und sonst allenthalben Mich empfangen habt! Doch, Ihr werdet diese Eure Gesinnung weiter thätig zu bewahren, aufgefordert. Ein schwerer Kampf steht uns noch bevor --- indem es mit der gegenwärtigen Abwerfung des französischen Joches nicht genug, sondern nothwendig ist, der feindlichen Übermacht ein festes Ziel zu setzen und Deutschlands Unabhängigkeit auch für die Zukunft sicher zu stellen. Nach dem Vorgang der braven Preußen und fast aller Deutschen aus den schon befreiten Ländern, mit ihnen, Eure Anstrengungen zur Vollendung dieses heiligen Kampfes zu vereinigen, werdet ihr gewiss keinem andern Volke nachstehen.“

„Auf also! Ihr, die Ihr berufen werdet, in die Reihen der Streiter für diesen grossen Zweck einzutreten; sammelt Euch deswegen willig zu den Fahnen, um, unter der eignen Anführung Meines einzigen vielgeliebten Sohnes, durch standhaften Muth zu zeigen: dass Ihr Deutsche, dass Ihr Hessen --- Eurer Vorfahren würdig --- seid!“

„Mit eben so zuversichtlichem Vertrauen erwarte Ich aber zugleich von Meinen übrigen getreuen Unterthanen, dass sie auch ihrerseits durch alle von ihnen abhängende Erleichterungen und Opfer hierzu willfährig mitwirken --- des Endes für jetzt, bis ich die fremdartigen Einrichtungen zu vertilgen und die alte vaterländische Verfassung wieder herzustellen vermag, den provisorisch beibehaltenen oder angestellten Obrigkeiten und Beamten gebührende Folge zu leisten, fortzufahren; besonders aber auch alle von ihnen gefordert werdende Abgaben und Lieferungen, oder sonstige Lasten --- welche ich ihnen doch möglichst zu erleichtern suche --- unweigerlich zu entrichten und zu tragen, sich nicht entziehen werden.“

„Der Allmächtige wird Euch patriotische Anstrengungen segnen, und, nach erkämpften Frieden, wird es Eures Fürsten --- Eures immer nur auf Euer Glück bedachten Vaters --- angelegentlichste Sorge sein, die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen und die Opfer zu vergelten, welche Ihr dem Vaterlande brachtet.“

Kassel, den 12. Dezember 1813

Wilhelm, Kurfürst

Den gehegten Erwartungen ihres geehrten Fürsten entsprachen die kriegerischen Hessen willig und gern; Preußens unübertreffbare Erhebung war auch ihnen ein glänzendes Vorbild der Nachahmung und wetteifernd legten die Bewohner aus allen Landestheilen und aus allen Ständen der Bevölkerung, wie die zusammen getretenen Frauenvereine etc. freiwillig reiche

Gaben auf den Altar des Vaterlandes nieder. Waffen und Kleidungsstücke aller Art wurden gespendet; für die Bedürfnisse der Krankenpflege etc. Sorge getragen und Freiwillige und Ausgehobene strömten fröhlich zu den bestimmten Sammelplätzen, um in den Waffen geübt zu werden und schon nach 4 Wochen (in der Mitte Januar 1814) --- in viel kürzerer Zeit, als es irgend wo anders der Fall war, stand ein zahlreiches Kriegsheer unter den Waffen, welches das 4te deutsche Bundeskorps bildete und zum schlesischen Kriegsheer des Feldmarschalls Blücher gehörte.

Endlich waren auch die ehemaligen preußischen Provinzen des Königreichs Westphalen, je nachdem die Waffen der Verbündeten weiter vorschritten, unter die alte längst ersehnte Herrschaft ihres hoch gefeierten Königs wieder zurückgetreten. Der Volksgeist auch in diesen Provinzen war der beste und stand dem in den übrigen Ländern nicht nach. Wo der Siegesflug des preußischen und russischen Adlers in diesen Provinzen die Fesseln löste und wohin er die Freiheit trug, wurden alsbald Regierungs-Kommissionen ernannt, welche die Provinzen einstweilen verwalteten.

Zunächst wurden die Provinzen des linken Elbufer frei und zu deren Verwaltung ein Militair-Gouvernement durch nachstehende königliche Verordnung ernannt, welches seinen Sitz in Halle hatte, wo die aufgehobene Universität durch eine Königliche Kabinetsordre aus Frankfurt am Main vom 15. November 1813 bereits wieder hergestellt wurde.

„Des Königs von Preußen Majestät haben zur Verwaltung der durch die siegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte wieder eroberten Provinzen Ihrer Monarchie auf dem linken Elbufer, ein Militair-Gouvernement anzuordnen geruhet.

Es besteht aus einem Militair-Gouverneur: dem General-Major von Krusemark und einem Civil-Gouverneur: dem Geheimen Staatsrath von Klewitz; beide zusammen bilden das Militair-Gouvernement, und verfügen als solches unter beider oder einer einzigen Unterschrift.

Von den Einwohnern dieser Provinzen wird die schon sonst bewährte Treue und Anhänglichkeit an ihren alten Landesherrn, und Gehorsam gegen die Anordnungen des Militair-Gouvernements und der ihm untergebenen Behörden mit Zuversicht erwartet.

Die bisherigen Behörden setzen ihre Amtsverrichtungen einstweilen fort, jedoch für seine Majestät den König von Preußen, unsern allergnädigsten Herrn, und geloben demselben Treue und Gehorsam durch einen Revers, welcher ihnen besonders vorgelegt werden wird. Wer sich dessen weigert oder verdächtig ist, wird aus seinem Dienstverhältnis entfernt.

Statt der Präfekten sind für die bis jetzt besetzten Provinzen der Geheime Regierungsrath, Baron v. Schele und der Geheime Finanzrath v. Köpken angestellt; der erstere namentlich für den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, einen Theil des ersten Holzkreises und des Fürstenthums Halberstadt; der letztere namentlich für die Altmark, den größten Theil der Magdeburgischen Hölzkreise und die Herrschaft Weserlingen. Die Grenzen und der Umfang ihrer Departements sollen näher bekannt gemacht werden.“

Hallen den 28. Oktober 1813
Königlich Preußisches Militair-Gouvernement für die Preußischen
Provinzen auf dem linken Elbufer:
Klewitz

Das Militair-Gouvernement theilte vorläufig, durch Bekanntmachung vom 17. November 1813, um die Militärkräfte des Landes auf das wirksamste in Thätigkeit setzen und auch die Verwaltung besser und neu ordnen zu können, das Land in drei Provinzial-Departements und erließ unter dem 25. November einen Aufruf zur Bewaffnung etc.

Aufruf.

„Der große heilige Kampf für unser deutsches Vaterland, für deutsche Freiheit, Sitte und Selbständigkeit, für alles was dem Menschen theuer und werth sein muss, ist von Gott sichtbar gesegnet worden. Schon ist der übermütige Feind über den Rhein geflohen.“

„Aber beendet ist dieser Kampf noch nicht; noch bedarf es neuer und großer Anstrengungen, wenn die Siege, die Gott uns verliehen, rühmlich und zweckmäßig benutzt werden sollen.“

„Einwohner der preußischen Länder zwischen der Elbe und Weser! Unser geliebter König, der persönlich mit seinem Heere die Gefahren des Kampfes theilt, will dass auch Ihr jetzt Theil nehmen sollt an dem Ruhm Eurer Brüder. Mit höchst seltenem Eifer und Muth haben die Bewohner der übrigen Provinzen des preußischen Staates zahlreiche Heere tapferer Landesvertheidiger aufgestellt und alle Kräfte aufgeboden, dem Staate die Last der Ausrüstung und des Krieges zu erleichtern.“

„Der König hat zu Euch das Vertrauen, dass Ihr dasselbe thun und Euch der neuen Freiheit würdig zeigen werdet. Wer durch das Gesetz zu den Waffen gerufen wird, folge mit Freude und Begeisterung; der Kampf für das Vaterland ist die höchste Ehre und das schönste Loos des Mannes.“

„Ihr aber, denen Alter, Schwächlichkeit oder Verhältnisse es unmöglich machen, in diesen Kampf zu ziehen, von Euch erwartet der König, dass Ihr, ein Jeder nach seinen Kräften und Vermögen die Ausrüstung vaterländischer Krieger befördern helfet. Gebt Geld, Waffen, brauchbare Pferde, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände aller Art, und das dankbare Vaterland wird Eure Namen rühmlich neben die der tapfern Vertheidiger der deutschen Freiheit stellen.“

„Zur Empfangnahme dieser patriotischen Beiträge, sind in den Departements des geheimen Rath Baron v. Schele, und des geheimen Ober-Finanzrath v. Köpken die Land-Räthe der betreffenden Bezirke bestimmt, da diese Personen das öffentliche Vertrauen besitzen; im Harz-Departement bleiben diejenigen Personen damit beauftragt, welche dieses ehrenvolle Geschäft bereits seit dem dort erschienenen Aufruf vom 3. November c. a. übernommen haben. Die Verwendung soll unter der Leitung des unterzeichneten Militair-Gouvernements zweckmäßig und insbesondere zum Behuf der schnellern Einrichtung eines National-Kavallerie-Regiments und der Ausrüstung unbemittelter freiwilliger Jäger geschehen. Alle Beiträge für diesen Zweck gehen portofrei unter der Rubrik: freiwillige Kriegsbeiträge.

„Einwohner dieser Länder! beweiset durch die That, dass Ihr freie deutsche Männer sein wollet! Gott wird Euer Beginnen segnen.“

Halle, den 25. November 1813

Königlich Preußisches Militair-Gouvernement für die
Preußischen Provinzen zwischen Elbe und Weser:

v. Ebra:

v. Klewitz:

Für die Provinz Westphalen traf diese gewünschte Umgestaltung erst mit der Besetzung dieser Provinz durch die Generale Graf v. Winzingerode, der den 4. November mit grossen Feierlichkeiten in Paderborn, und v. Bülow, der Mitte November in Münster empfangen wurde, ein. General v. Borstell nahm hierauf den 9ten im Namen des Königs Besitz von dem Fürstenthum Paderborn und der Grafschaft Mark etc. durch nachstehende

Proklamation

„Der König, mein Herr, hat dem kommandierenden General des dritten preußischen Armeekorps anbefohlen, auf den Grund Seiner, an die Bewohner der ehemaligen, durch den Frieden von Tilsit abgetretenen preußisch-deutschen Provinzen, d. d. Berlin, den 6. April 1813, Allerhöchstselbst erlassenen Erklärung, die am linken

Ufer der Weser belegenen Provinzen, in Allerhöchstseinem Namen wieder in Besitz zu nehmen.“

„Von seiner Excellenz dem kommandierenden General mit diesem ehrenvollen Geschäfte und dem General-Kommando im Fürstenthum Paderborn und der Grafschaft Mark beauftragt, erlasse ich folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung:

1. Alle Behörden und Unterthanen sind auf den Grund der Eingangs erwähnten und bereits öffentlich publizierten Erklärung seiner Majestät des Königs, ihrer bisherigen Verpflichtung entledigt, und treten sogleich in das Verhältnis der preußischen Unterthanen zurück.
2. Die Behörden, welche sich hierzu nicht verstehen, und darüber reversieren wollten, sind sogleich abgesetzt, und werden anderweitig durch Männer ersetzt, welche das allgemeine Vertrauen besitzen.
3. Jede Kommunikation mit dem Feinde ist unter Todesstrafe verboten. Die Postämter sind hierüber besonders zu verwarnen, und scharf ins Auge zu fassen.
4. Eingeborene Franzosen können kein Amt behalten; die bisherige Gendarmerie und geheime Polizei sind aufgelöst, die Landes-Gendarmerie wird als allgemeine Landespolizei sofort organisiert; einer geheimen Polizei bedarf es in des Königs von Preußen Staaten nicht.
5. Alle übrigen Behörden und Geschäftszweige bleiben, bis zu einer anderweitigen Bestimmung Seiner Majestät in ihrem gegenwärtigen Dienstverhältnis; jedoch sind davon erwiesene Übelgesinnte, wenn sie die öffentliche Stimme gegen sich haben, sogleich zu entfernen, und durch Gutgesinnte zu ersetzen, wobei hauptsächlich ehemalige preußische und eingeborene Staatsdiener zu berücksichtigen sind.
6. Auf alle Reisende aus dem französischen Reich und sonstige verdächtige Personen, müssen die Behörden genau vigiliren. Gründlich verdächtige Einwohner sind ohne Ansehen der Person zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen.
7. Den Einwohnern ist anzukündigen, dass sie von Seiner Majestät, gemäß der vorerwähnten bereits publizierten Proklamation, zur Bildung der Landwehr und des Landsturms aufgefordert werden, und dass daher diejenigen anerkannt patriotischen Männer, die sich diesem Geschäfte auf eine gesetzliche Weise widmen, und mit den Voreinrichtungen vorschreiten wollen, von Seiner Majestät Höchstwohlwollend bemerkt werden würden. Über die spezielle Organisation der Landwehr in jeder Provinz, sollen noch die näheren Bestimmungen erlassen werden.
8. Ehemalige preußische Soldaten oder Eingeborne, die schon im Dienst gewesen sind, wenn sie noch die völlige Körperkraft besitzen, sind gleich aufgerufen, sich zu unseren Fahnen zu stellen. Dies gilt ebenfalls von allen den Personen jedes Standes, die, in Übereinstimmung mit dem königlichen Gesetze, als freiwillige Jäger dem Volke als Beispiel vortreten wollen. Alle diese Leute sind sogleich in Paderborn zu sammeln, und an den kommandierenden Offizier des Orts zu verweisen.
9. Ehemalige preußische Subaltern-Offizieren, auch Kapitäns wenn sie nicht invalide sind, können, wenn sie das Zeugnis des Wohlverhaltens haben, mit dabei angestellt werden; über höhere Offiziere behalte ich mir vor, die Entscheidung nachzusuchen.
10. Da ich äußerlich vernommen habe, dass bereits mehrere preußische Offiziere sich mit Werbungen beschäftigen, so sind solche bis zum Eingange königlicher Bestimmungen in ihrem Geschäft nicht zu stören, jedoch müssen sie sich durch die früher ausgestellte Vollmacht eines preußischen Generals, oder einer sonstigen höheren preußischen Behörde legitimieren können. Wer dies nicht im Stande ist, verliert seine Befugnis, und wird nach Maßgabe, als ein Falschwerber verhaftet, mir zugesendet.
11. Alle Staats-Kassen, so wie auch die Kassen der im Lande belegenen kaiserlichen Domainen und Dotationen sind sogleich abzuschließen. Vom Bestande und den etwaigen Rückständen erwarte ich Anzeige. Es ist davon durchaus an Niemand, bis zur eingeholten königlichen Bestimmung, etwas zu verabfolgen.
12. Die Zahlungspflichtigkeit der bisherigen Abgaben bleibt bis zum Eintreten der neuen Organisation in Kraft, und haben die angeordneten Erheber sowohl für die

- kurrente Einzahlung, als für die Zahlung der Rückstände, nach billigen Modifikationen, Sorge zu tragen.
13. Von den etatsmäßigen Gehältern und Pensionen erwarte ich gleichseitig die Eingabe, um die laufende Fortzahlung zu veranlassen.
 14. Von dem Augenblick der Besitznahme, hören alle und jede eigenmächtigen Requisitionen (die tägliche Verpflegung der durchmarschierenden Truppen gegen Quittung, ausgenommen) sogleich auf.
 15. Von jetzt an, wo die Besitznahme eingeleitet ist, müssen alle unerlaubten und eigenmächtigen Handlungen gegen obrigkeitliche oder sonstige Personen strenge untersagt werden. Dagegen bleibt es Jedermann frei, Beschwerden, die aus den jetzigen Zeitumständen entstanden sind, bei den obern Behörden oder dem General-Kommando anzubringen; da es jedoch durchaus nicht Absicht ist, einer jeden oberflächlichen Denunziation unbedingt Gehör zu geben, so wird die genaue strenge Untersuchung die Angabe prüfen; sie darf nur gerechten Ursprungs und nicht von plötzlichen Hass geleitet sein. Falsche Denunzianten werden nach den Gesetzen bestraft. Verfolgungssucht ist weder dem erhabenen Charakter Seiner Majestät des Königs, noch der Würde des deutschen National-Charakters angemessen.
 16. Alle und jede Einwohner sind aufzufordern, die in Händen habenden Waffen und Ammunition sogleich an die Militair-Behörden abzuliefern. Den Entdeckern versteckter Vorräte sind angemessene Prämien zuzusichern. Freiwillige Waffen- und Pferdebeiträge sind mit Dank anzunehmen.
 17. Um die Vollstreckung der von der Regierung des Landes erlassenen und, bis aufs weitere, von dem General-Kommando ausgehenden Befehle zu sichern, soll eine Königlich Preußische provisorische Regierungs-Verwaltung angeordnet werden, welche bestehen wird, für das Fürstenthum Paderborn: a) aus dem Unterpräfekten des Distrikts Paderborn v. Elverfeld; b) dem Tribunal-Richter Winter; c) dem Forstinspektor Meyer, als Rätthen, und d) dem Tribunals-Sekretär Pöttcher, als Sekretär. Diese Kommission soll sich vom 14. d. M. an, bis aufs weitere in Lipstadt aufhalten.
 18. Sämtliche Landesbehörden werden hierdurch angewiesen, den von der vorbenannten Königlich Preußischen Regierungsverwaltung ausgehenden Befehlen aufs pünktlichste Folge zu leisten.

„Allen Regierungs-Verwaltungen der zwischen der Weser und dem Rhein belegenen preußischen Provinzen wird ein Präsidium in der Person eines aufgeklärten Geschäftsmannes vorgesetzt werden, welchen der kommandierende General des dritten königlich preußischen Armeekorps, Generallieutenant v. Bülow Exzellenz, zu bestimmen sich vorbehalten hat. Wenn gleich sich nur die gegenwärtige Besitznahme auf das Fürstenthum Paderborn, als eine vormals preußische Provinz, erstrecken soll; so macht es die Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung dennoch nothwendig, dass die mit demselben unter dem Namen der Unterpräfekturen Paderborn und Höxter zeither verbundenen anderweitigen Distrikte unter der bisherigen und hier bestimmten Geschäfts-Verwaltung beider Unterpräfekturen verbleiben, bis hierüber anderweitige höhere Bestimmungen mir zugekommen sein werden.“

Paderborn, den 10. November 1813
Königlich Preußisches General-Kommando im
Fürstenthum Paderborn und der Grafschaft Mark
von Borstell

Die von ihm eingesetzte Regierungs-Kommission übernahm unter seiner Leitung, da ihm das General-Kommando übertragen worden war, die Verwaltung des Landes und erließ verschieden Verfügungen, als über den zu leistenden Gehorsam, über die zu zahlenden Steuern und Abgaben jeder Art; einen Aufruf an die jungen Leute von 17 bis 24 Jahren zur Formierung eines freiwilligen Jägerkorps und ein gedrucktes Reglement zur Bildung der Landwehr. So ging auch in diesen Gauen die Bewaffnung und Umgestaltung wie in den übrigen deutschen Ländern ihren raschen Gang vorwärts.